

Satzung

für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderstube Nübbel e. V.

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr.19) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz — KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286) wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 22.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Kinderstube Nübbel e. V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Nübbel.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg, Reg.-Nr. — VR 358 — eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Planung, Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartens in Nübbel. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Bedingungen zu kontrollieren, zu beeinflussen oder zu schaffen, die auf das Sozialverhalten und die geistige Entwicklung von Kindern im Alter von ein bis sieben Jahren einwirken.

Er versucht diese Zwecke zu erfüllen durch:

1. Gemeinsame Diskussionen der Personensorgeberechtigten, sowie öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen über Erziehungs- und Bildungsfragen.
2. Aktive Mitarbeit der Personensorgeberechtigten im Kindergarten und in Gremien, wie
 - a) Elternvertretung
 - b) Kindergartenbeirat.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern. Personensorgeberechtigte, die Antrag auf Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten gestellt haben, müssen Mitglieder des Vereins werden.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die einer Begründung bedarf; kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig.
- 3) Es besteht eine Beitragspflicht für passive Mitglieder, über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Halbjahres (30.6 / 31.12) zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die

Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. oder 16. eines Monats.

Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.

Unverbindliche Anmeldung (Aufnahmeantrag):

Gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen.

Verbindliche Anmeldung:

Im Rahmen der Platzvergabe wird den/dem Personensorgeberechtigten von der Einrichtung ein Platzangebot unterbreitet und die Möglichkeit einer verbindlichen Anmeldung gegeben. Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.

- 2) Die/der Personensorgeberechtigte(n) hat/haben im Aufnahmeantrag sowie in der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u. a.
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes,
 - Namen und Anschriften der/des Personensorgeberechtigten,
 - das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung,
 - E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - sowie weitere für die Betreuung notwendigen Angaben.

Die/der Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren.

Die Eingabe der Anmelde Daten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die/den Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.

§ 7

Aufnahmevoraussetzungen

- 1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in Nübbel in der Einrichtung bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter 3 Jahren erfolgt mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- 2) Vor Aufnahme jedes Kindes sind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG vorzulegen:
 - a) eine Bescheinigung die Auskunft über für den Besuch der Einrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt,
 - b) ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und über
 - c) eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz. Beim Fehlen dieser ärztlichen Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz — IfSG) sowie gemäß § 20 Abs. 9 IfSG:
 - d) ein Nachweis, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, hat/haben die/der Personensorgeberechtigte(n) der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 01.03.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- 3) Bei Aufnahme des Kindes wird den/dem Personensorgeberechtigte(n) gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 8

Vergabe von freien Plätzen

- 1) Die Platzvergabe für das kommende Kindergartenjahr erfolgt spätestens im März eines Jahres. Dabei werden alle Anmeldungen, die bis zum 01. Januar des Jahres eingegangen sind, berücksichtigt. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 2) Die Leitung der Einrichtung entscheidet über die Aufnahme des Kindes.
- 3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Kinderstube Nübbel e. V. schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest.

§ 9

Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss vom Besuch

- 1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den/dem Personensorgeberechtigten zugeht. Die Entscheidung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Einrichtung die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch den Verein.
- 3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die/den Personensorgeberechtigten schriftlich zum 31.07. des Jahres beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss bis spätestens 30.04. des Jahres schriftlich in der Kinderstube Nübbel e. V. eingegangen sein. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.
- 4) Dies gilt nicht, wenn ein Kind mit seiner Familie wegzieht. Das Benutzungsverhältnis ist dann zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung zu kündigen.
- 5) Aus wichtigem Grund kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch die/den Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand der Kinderstube e. V.
- 6) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die/den Personensorgeberechtigten oder die Gemeinde. Kinder, die bis zu ihrem 7. Lebensjahr zurückgestellt werden, werden selbstverständlich weiterhin betreut.
- 7) Bei längerem, unentschuldigtem Fernbleiben (ab einem Monat) kann der Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme des auf diese Weise ausgeschlossenen Kindes besteht nicht.
- 8) Die Kinderstube Nübbel e. V. kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen des Betreuungsverhältnisses, dieses mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende das Benutzungsverhältnis durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Benutzungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - a) die/der Personensorgeberechtigte(n) das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholt/abholen,
 - b) der bzw. die Gebührenpflichtige mit der Zahlung der Gebühren länger als zwei Monate in Verzug kommt,
 - c) die/der Personensorgeberechtigte(n) das Kind ohne ausreichenden Grund die Einrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen/besuchen lässt,

- d) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,
- e) die/der Personensorgeberechtigte(n) eines Kindes den Betrieb der Einrichtung stört/stören oder gefährdet/gefährden,
- f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
- g) der Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 6 dieser Satzung vorsätzlich nicht nachgekommen wird.

Den/dem Personensorgeberechtigten, der Leitung der Einrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis c) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

- 9) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 8 ist erst zulässig, nachdem die/der Personensorgeberechtigte(n) schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Benutzungsgebühr nicht unverzüglich gezahlt wird.

§ 10

Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Als Betreuungshalbjahr gelten der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
- 2) Die Einrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage sowie der Schließzeiten regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Bei Bedarf und entsprechender Belegung werden zusätzliche Früh- bzw. Spätzeiten angeboten. (7:00 Uhr -7:30 Uhr und 13:00 Uhr- 14:00 Uhr oder 15 Uhr)

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab.

Die/der Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr zu bringen und zum Ende der gebuchten Betreuungszeit wieder abzuholen.

Die Kinder müssen dem aufsichtsführenden Fachpersonal übergeben werden. Abholberechtigt sind die/der Personensorgeberechtigte(n), es sei denn, dass die/der Personensorgeberechtigte(n) dem Fachpersonal gegenüber anderweitige schriftliche Anweisungen gibt/geben.

- 3) Die Schließzeit der Einrichtung beträgt maximal 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als 3 Wochen sind unzulässig. Die gesamten Schließzeiten werden den/dem Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr bekanntgegeben.

- 4) Die Kinder sind im Rahmen der Sommerschließzeiten für mindestens 10 aufeinander folgende Betreuungstage herauszunehmen.
- 5) Die Einrichtung oder einzelne Gruppen können vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden:
 - a) bei jährlich bis zu maximal 2 stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen, wenn eine geeignete Vertretung nicht möglich ist,
 - b) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
 - c) bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen oder
 - d) bei unüberbrückbaren Personalengpässen.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Absatz 3 nicht erfasst.

§ 11 Besuch der Einrichtung

- 1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Einrichtung regelmäßig fünfmal in der Woche besucht werden. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes.
- 2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens zu deren Ende abgeholt werden.
- 3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist bis spätestens 8:00 Uhr der Leitung der Einrichtung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- 4) Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit ist die Kinderstube Nübbel e. V. berechtigt, über den freien Platz anderweitig zu verfügen.
- 5) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dessen Eintreffen in der Einrichtung und der Übergabe an eine Betreuungskraft und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten. Für die Betreuung der Kinder trägt die Leitung der Einrichtung die Gesamtverantwortung.

§ 12 Erkrankung des Kindes, Gesundheitsvorschriften

- 1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

- 3) Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- 4) Die/der Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- 5) Tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse, Krätze), so darf es die Einrichtung während des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die/der Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Einrichtung in Kenntnis zu setzen.
- 6) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber, Magen-Darm-Infekt), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung der Einrichtung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiter zu betreuen. Ist die notwendige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, ist/sind die/der Personensorgeberechtigte(n) verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- 7) Die Betreuungskräfte in der Einrichtung sind **nicht** verpflichtet, Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.
- 8) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in der Einrichtung tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- 9) Die Leitung der Einrichtung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Einrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Kindergartenbeirat als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
- die Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen einberufen werden, wenn es mindestens 10 % der Vereinsmitglieder fordern oder es für den Vorstand zwingend erforderlich erscheint.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail und öffentlichen Aushang) einberufen. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Auf Verlangen muss geheim abgestimmt werden.
- 4) Ergänzungen zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis drei Tage vorher beim Vorstand schriftlich einreichen.
- 5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Buchführung und den Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten. Diese Rechnungsprüfer dürfen auch wiedergewählt werden.
- 6) Zu den Mitgliederversammlungen werden mindestens ein Gemeindevertreter bzw. eine Gemeindevertreterin und ein Mitglied des Kindergartenbeirates eingeladen.
- 7) Satzungsänderungen bedürfen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Kassenwart:in, einem/einer Personalbeauftragten (Beisitzer:in) und einem/einer Schriftführer:in.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die ersten beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale gemäß Einkommenssteuergesetz erhalten.
- 5) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 6) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende:n, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher unter Nennung der Tagesordnungspunkte per E-Mail zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

§ 16

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführer:in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- 1) Der Besuch des Kindes in der Einrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Einrichtung zusammenarbeiten.
- 2) Die Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- 3) Die Kinderstube Nübbel e. V. lädt im Kindertagesstättenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres wird auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- 4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kinderstube Nübbel e. V. und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten oder die Verpflegung betreffen. Die Kinderstube Nübbel e. V. unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.
- 5) Um eine rationelle Arbeitsweise sicherzustellen, entscheidet die Elternvertretung, welche Aufgaben und Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung durch den Träger auf

den Beirat delegiert werden. Eine Rückdelegation aus dem Beirat ist im Einzelfall durch Beschluss möglich.

§ 18

Kindergartenbeirat

- 1) Die Kinderstube Nübbel e. V. richtet für die Einrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 1 KiTaG ein. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Mitglieder, die von der Gemeinde Nübbel entsandt werden,
 - 2 Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden und
 - 2 Mitglieder der pädagogischen Kräfte, darunter die Einrichtungsleitung
 - 2 Mitglieder des Vorstandes
- 2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- 3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- 4) Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Fockbek und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Nübbel können, sofern sie/er nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.
- 5) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- 6) Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Einrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- 7) Der Kindergartenbeirat wirkt bei wesentlich inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kinderstube mit, insbesondere bei
 - Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 - Aufstellung von Stellenplätzen
 - Festsetzung der Öffnungszeiten
 - Festlegung des Aufnahmeverfahren
- 8) Der Kindergartenbeirat konstituiert sich zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu und trifft sich nach Bedarf; möglichst viermal im Jahr.

§ 19

Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung der Einrichtung erhebt die Kinderstube Nübbel e. V. zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Gegenstand der Gebühr ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses.

§ 20
Gebührenpflichtiger und Gebührenbescheid

- 1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin ein Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- 2) Über die Höhe der Gebühr wird analog zum Kindergartenjahr ein Jahresbescheid erlassen. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit oder einer Gebührenänderung ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 21
Höhe und Fälligkeit der Gebühr

Aufgrund einer neuen Verordnung des Landes muss der Kita- U3 Beitrag zum Januar 2022 geändert werden. Der Beitrag verringert sich. (Siehe Tabelle)

- 1) Die Gebühr wird abhängig vom Umfang des Betreuungsgruppenangebotes bemessen und in zwölf Monatsbeiträgen erhoben.
- 2) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2022:

Betreuungszeit	U3-Kind	Ü3-Kind
5,5 Stunden	160,00 €	155,00 €
6 Stunden	174,00 €	169,00 €
6,5 Stunden	189,00 €	183,00 €
7 Stunden	203,00 €	198,00 €

- 3) Die Gebühr ändert sich von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet worden ist.
- 4) Die Gebühr ist im Voraus jeweils zum 10. eines Monats fällig.
- 5) Solange ein Betreuungsplatz in der Einrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.
- 6) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftverfahren. Die Kinderstube Nübbel e. V. ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Gebühren erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern.
- 7) Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird die volle Gebühr und in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Aufnahmemonats die Hälfte der Gebühr erhoben.
- 8) Die Gebühr ist auch während der Eingewöhnungszeit fällig.
- 9) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam beantragt worden ist.

- 10) Die Pflicht zur Zahlung der gesamten Gebühr besteht auch, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder diese an gesetzlichen Feiertagen, während der angekündigten Schließzeiten oder aus anderen kurzfristigen, von der Kinderstube Nübbel e. V. nicht zu vertretenden Gründen geschlossen bleibt.
- 11) Die Benutzungsgebühr entfällt monatsbezogen mit Beginn der 5. Krankheitswoche, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Einrichtung gehindert wird und die Personensorgeberechtigten rechtzeitig mit Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit bei der Leitung der Einrichtung vorlegen. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.
- 12) Bei rechtzeitig angezeigter Kur durch die/den Personensorgeberechtigte(n) bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, ruht das Betreuungsverhältnis und die Gebühr entfällt für die Dauer der Kur.
- 13) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Über eine Stundung, Niederschlagung oder einen Erlass von Ansprüchen entscheidet der Vorstand der Kinderstube Nübbel e. V.
- 14) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.
- 15) Eine zusätzliche Betreuungszeit, z. B. nachmittags, ist möglich, wenn die Nachfrage und die Betreuungskapazität dieses zulässt. Die Gebühren sind aus § 21 Abs. 2 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 22

Ermäßigte Beiträge (Sozial und Geschwisterermäßigung)

Auf Antrag können die erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt ist/sind die/der Personensorgeberechtigte(n) oder Gebührenschuldner:in. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Ermäßigungsanträge sind an die Gemeinde Fockbek, -Fachteam Kindergartenangelegenheiten, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek, zu richten.

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 23

Versicherungsschutz, Haftung

- 1) Die in der Einrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben – im Gebäude, auf

dem Gelände und außerhalb der Einrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.

- 2) Die/der Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- 3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 24

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- 1) Die/der Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, dem Verein alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Kinderstube Nübbel e. V. ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- 2) Die/der Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Reduzierung der Beitragsermäßigung führen, der Kinderstube Nübbel e. V. unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Kinderstube Nübbel e. V. auch rückwirkend berechtigt, Benutzungsgebühren neu festzusetzen.

§ 25

Aufsicht

- 1) Die Leitung der Einrichtung obliegt einer von dem Verein eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.
- 2) Die Einrichtung unterliegt der Aufsicht des Vorstandes des Vereins. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.
- 3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den/der Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Kinderstube Nübbel e. V. bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- 4) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Einrichtung und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung der Einrichtung ist das Personal der Einrichtung nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.
- 5) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- 6) Die Kinder dürfen die Einrichtung nicht allein verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der/des Personensorgeberechtigten vor.

- 7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- 8) Falls Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Einrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Personensorgeberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Einrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- 9) Die Erreichbarkeit der/des Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- 10) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 26

Datenverarbeitung

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b und e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Einrichtung die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - a) Einwohnermeldeämter
 - b) KiTa-Portal Schleswig-Holstein.
- 2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 3) Die Kinderstube Nübbel e. V. und, zur Unterstützung, die Gemeindeverwaltung Fockbek sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- 4) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 27

Mitgliedsbeiträge

Bei Personensorgeberechtigten, deren Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden, ist der Mitgliedsbeitrag in den Betreuungsgebühren enthalten. Passive Mitglieder zahlen einen Familienmitgliedsbeitrag in Höhe von **5,- €** pro Monat.

§28
Arbeitsstunden

Mitarbeit bei Aktivitäten und Instandhaltungsarbeiten sind vom Verein erwünscht.

§29
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.03.2024 beschlossen worden und tritt am Tage der Eintragung beim Amtsgericht in 24768 Rendsburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und Gebührenordnung vom 07.03.2022 und 26.03.2017 außer Kraft.

Nübbel, den 14.03.2024


Anja Rietenberg, 1. Vorsitzende


Christina Kühl, 2. Vorsitzende


Nicole Lorenz, Schriftführerin